

Satzung des Vereins

„World Evangelical Alliance Partnership“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „World Evangelical Alliance Partnership“; nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein sieht sich auf die von den Vereinten Nationen beschlossene „Agenda 2030“ mit ihren globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage von Demokratie und Menschenrechten verpflichtet.

Der Verein verfolgt die folgenden gemeinnützigen Zwecke gemäß der Abgabenordnung (AO § 52), die durch die jeweils anschließend eingerückten zweckverwirklichenden Maßnahmen erreicht werden sollen:

1. Satzungszweck: die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (AO § 52, Nr. 15)
Zweckverwirklichende Maßnahmen sind insbesondere:
 - i. Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland, gemeinsam mit anderen religiösen und säkularen Partnern
 - ii. Kinder- und Frauen-orientierte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit
 - iii. Information der Öffentlichkeit zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen.
2. Satzungszweck: die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte (AO § 52, Nr. 10, Auszug)
Zweckverwirklichende Maßnahmen sind insbesondere:
 - i. Erforschung der weltweiten Verbreitung des Rassismus und der Unterdrückung der Religionsfreiheit und Konfrontieren (Informieren) der Weltöffentlichkeit mit diesen Missständen
 - ii. Durchführung von Projekten der humanitären Hilfe, insbesondere in Kriegs- und Katastrophengebieten
 - iii. Aufbau eines weltweiten Netzwerkes zur Unterstützung von Flüchtlingen.

3. Satzungszweck: die Förderung des Umweltschutzes in fragilen Ländern, einschließlich des Klimaschutzes (AO § 52, Nr. 8, Auszug)
- Zweckverwirklichende Maßnahmen sind insbesondere:
- i. Unterstützung der Kirchen und Nichtregierungsorganisationen in fragilen Ländern bei Projekten zum Klimaschutz
 - ii. Kooperation mit der UN in Projekten, in Konferenzen und beim Aufruf zum Handeln weltweit durch Information der Öffentlichkeit
 - iii. Durchführung von Projekten des Klima- und Naturschutzes gemäß der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.
4. Satzungszweck: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (AO § 52, Nr. 25)
- Zweckverwirklichende Maßnahmen sind insbesondere:
- i. Beratung für religiöse Organisationen in der Europäischen Union und weltweit zur nachhaltigen Entwicklung und Verhaltensveränderung, etwa konkrete Arbeit zum bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement vor Ort
 - ii. Information der kirchlichen und religiösen Öffentlichkeit.
5. Satzungszweck: die Förderung von Wissenschaft und Forschung (AO § 52, Nr. 1)
- Zweckverwirklichende Maßnahmen sind insbesondere:
- i. Förderung und Erarbeitung von Publikationen und Studien im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aus religiöser Perspektive
 - ii. Bildungsangebote, etwa Webinare, Workshops, Kurse, digitale Konferenzen, Vorträge zu den Themen der nachhaltigen Entwicklung
 - iii. Erarbeitung von Handlungsvorschlägen und Lösungsansätzen für die Umsetzung der „Agenda 2030“ in religiös motivierten Bevölkerungsgruppen
 - iv. Erforschung und Verbreitung von Daten zur Lage der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Gewissensfreiheit, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Pressefreiheit, der Versammlungsfreiheit.
6. Satzungszweck: Förderung der Religion (AO § 52, Nr. 2)
- Zweckverwirklichende Maßnahmen sind insbesondere:
- i. Durch Förderung von Nachhaltigkeitsparadigma und Information von kirchlichen und religiösen Akteuren im In- und Ausland
 - ii. Veranstaltungen im deutschen und internationalen Kontext zu Themen der nachhaltigen Entwicklung und wie sie theologisch in der Religion verankert sind.
7. Satzungszweck: die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (AO § 52, Nr. 13)
- Zweckverwirklichende Maßnahmen sind insbesondere:

- i. Förderung des friedlichen und respektvollen Zusammenlebens von Personen aus anderen Ländern und Kulturen in Deutschland und weltweit, insbesondere auch in und durch kirchliche und religiöse Institutionen
 - ii. Förderung des Abbaus von Vorurteilen auf allen Ebenen der Gesellschaft durch Veranstaltungen und Austauschformate und interkulturell aufgestellte Projekte
 - iii. Vertretung der Weltweiten Evangelischen Allianz bei verschiedenen Institutionen der Vereinten Nationen in Bonn und andernorts, vor allem zwecks Gewinnung anderer religiös motivierter Organisationen zur weltweiten Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen globalen Akteuren.
 - iv. Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Evangelischen Allianzen und anderen religiösen Organisationen weltweit, um den interkulturellen Austausch zu fördern und gemeinsam an Nachhaltigkeitsprojekten zu arbeiten.

- 8. Satzungszweck: die Förderung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (AO § 52, Nr. 3, Auszug)

Zweckverwirklichende Maßnahmen sind insbesondere:

 - i. Förderung der globalen Kooperation von Akteuren der privaten Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere religiös motivierten, im Bereich des Gesundheitswesens
 - ii. Unterstützung von Basisgesundheitsprojekten mit Ausbildung einheimischer Gesundheitshelfer
 - iii. Prävention von Ansteckung durch Virenpanidemien und -endemien wie SARS-CoV-2, sowie Hilfe bezüglich gesundheitlicher Folgen Genesener.

- 9. Satzungszweck: die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (AO § 52, Nr. 18) und des Schutzes von Ehe und Familie (AO § 52, Nr. 19)

Zweckverwirklichende Maßnahmen sind insbesondere:

 - i. Öffentlichkeitsarbeit und Informationskampagnen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsthema nachhaltiger Entwicklung und des Klimaschutzes
 - ii. Förderung von Beratungszentren für Schwangere in Not und des entsprechenden Einsatzes von Kirchen und Religionsgemeinschaften weltweit
 - iii. Bekämpfung des „Femizids“, das heißt der gezielten Abtreibung weiblicher Föten vor der Geburt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Ende eines Monats möglich und zulässig.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vordem Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
8. Personen, die nicht die Pflichten von aktiven Mitgliedern wahrnehmen, aber den Verein fördern und unterstützen möchten, können sich durch schriftliche Erklärung einem Förderkreis anschließen, in den sie durch Bestätigung des Vorstandes aufgenommen werden.
9. Von der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die vom Verein verfolgten Zwecke verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind weder beitragspflichtig noch abstimmungsberechtigt.
10. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Willensbildungsorgan des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrats und die Beschlussfassung hierüber,

- d) Ernennung und Entlassung des Vorstandes, Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertreters,
 - e) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Aufsichtsrates,
 - f) Verwaltung der Mitgliedsliste, dies kann bei Bedarf an den Vorstand delegiert werden,
 - g) Beschluss über das Jahresbudget und die Arbeitsplanung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung trifft ferner alle sonstigen, wesentlichen, den Verein betreffenden Entscheidungen, sofern diese nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand übertragen sind.
 3. Soweit nicht anders aufgeführt erfolgen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 4. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt bei mindestens vier Mitgliedern.
 - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform (Brief) oder Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
 - d) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
 - e) Die Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden, sofern es von der Mehrheit der Mitglieder erwünscht ist. Auch eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Mitgliedern ist also möglich.
 - f) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit jeweils einer Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist auf ein anderes Vereinsmitglied durch beim Versammlungsleiter anzuzeigende Vollmacht übertragbar.
 5. Durchführung der Mitgliederversammlung:
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle gefassten Beschlüsse enthält und das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in, die von der Versammlung gewählt werden, unterschrieben wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand leitet die Organisation in eigener Verantwortung. Vertretungsberechtigt sind aus dem Vorstand der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist für die Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Organisation zuständig.
4. Die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands ist nicht direkt verwandt, verheiratet oder lebt nicht im selben Haushalt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),

- c) die Erstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes,
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - e) Entscheidung über Personalangelegenheiten des Vereins,
 - f) Abschluss von Verträgen,
 - g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsführungsaufgaben der Vorstände aufteilt und legt diese dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor.
 8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Er bleibt auch nach Ende seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung berufen ist. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen. Diese bleibt bis zum Ende des regulären Turnus im Amt.
 9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal jährlich. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mindestens einen Tag vorher in Schrift- oder Textform unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands). Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer erstellt jeweils ein Protokoll der Vorstandssitzung, das den eventuell abwesenden Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird und auf der Mitgliederversammlung zur Einsicht ausliegt.
 10. Vorstandssitzungen können ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden, sofern es von den Vorstandsmitgliedern erwünscht ist. Auch ist eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Vorständen möglich.
 11. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Entscheidungen über ihre Entlastung oder Vergütung beteiligt sein.
 12. Jedes Mitglied des Vorstands legt Interessenkonflikte gegenüber den (anderen) Mitgliedern des Vorstands offen. Sofern ein Mitglied des Vorstands ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmen eingeht, an dem es selbst oder eine ihm persönlich verbundene Person beteiligt ist, bedarf der Vertrag über dieses Rechtsgeschäft der – im Regelfall vorherigen – Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit für die Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Aufsichtsratsmitglieder können einmal wiedergewählt werden.
3. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre in seiner ersten Sitzung im Kalenderjahr den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat tagt mindestens dreimal im Jahr. Die Sitzung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mindestens 36 Stunden vorher in Schrift- oder Textform unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurde und die Mehrheit seiner

Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

5. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Auftrags- oder Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein. Satzungsgemäß gewählte Amtsinhaber anderer Organe nach dieser Satzung oder Mitglieder anderer Organe des Vereins (Ausnahme: Mitgliederversammlung) können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied sein. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen die für ihre Aufsichtsaufgaben notwendigen Qualifikationen mitbringen. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird ein besonderes Engagement für die Organisation erwartet. Darüber hinaus ist dieses Organ nach Möglichkeit so zu besetzen, dass sie die für den entwicklungspolitischen Nichtregierungsbereich relevanten Aufgabenbereiche abdecken. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss ökonomische Fachkompetenz besitzen.
7. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden protokolliert.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten rechtzeitig vor der Zusammenkunft anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung die Rechnungslegung sowie alle weiteren Informationen, die für die Vorbereitung der vorgesehenen Beschlüsse erforderlich sind.
9. Aufsichtsratssitzungen können ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden, sofern es von der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder erwünscht ist. Auch ist eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Aufsichtsräten möglich.
10. Ein Aufsichtsratsmitglied kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder Vereinsorgans durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen jederzeit abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist nach vorheriger Offenlegung der Gründe, die der geplanten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
11. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist die Mitgliederversammlung befugt, per Mehrheitsbeschluss eine Ersatzberufung vorzunehmen, die auf die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Aufsichtsrats im Übrigen befristet ist.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die laufende Geschäftsführung des Vorstands und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
3. Der Aufsichtsrat übt die laufende Kontrolle des Vorstandes aus.
4. Der Aufsichtsrat schließt – je nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Haushaltslage des Vereins – mit den Vorstandsmitgliedern die erforderlichen Dienstverträge ab. In seiner Kompetenz liegen auch die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge. Während des Berufungsverfahrens für den Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat über die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Vorstands.

5. Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan des Vereins und stellt ihn der Mitgliederversammlung vor.
6. Der Aufsichtsrat nimmt den Rechnungsprüfungsbericht des Buch- oder Wirtschaftsprüfers entgegen und stellt ihn der Mitgliederversammlung vor.
7. Der Aufsichtsrat entlastet den Vorstand über das jüngste abgeschlossene Geschäftsjahr gemäß dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahreshaushalt.
8. Der Aufsichtsrat verabschiedet die Geschäftsordnung des Vorstands und überwacht deren Einhaltung.
9. Sofern nicht anders angegeben, ist der Aufsichtsrat in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden.
10. Zur Wahrung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden.
11. Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die sich im Eigentum des Vereins befinden,
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen, sowie Sicherungsgeschäfte, die zehn Prozent der Einnahmen des letzten Geschäftsjahres übersteigen.

§ 10 Jährliche Betriebsprüfung

1. Jährliche Rechnungslegung. Zur Prüfung der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung ein Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer bestellt.
2. Die Beauftragung des Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers muss für jedes Jahr neu erfolgen. Der Aufsichtsrat unterzeichnet den Vertrag mit dem Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer.
3. Der Bericht des Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers muss dem Aufsichtsrat mindestens zwei Wochen vor der Aufsichtsratssitzung vorliegen, an dem der Bericht vorgestellt wird.
4. Die Vorstellung des Prüfungsberichts vor dem Aufsichtsrat muss persönlich vom Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der im Amt befindliche 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutsche Evangelische Allianz e.V. mit Sitz in 07422 Bad Blankenburg, der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.